

Auszug aus Satzung der Stiftung Diakonie Hessen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Diakonie Hessen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Gründerin der Stiftung (Stifterin) ist die Diakonie Hessen unter ihrem seinerzeitigen Namen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- (5) Die Stiftung ist Mitglied der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e.V. (im Folgenden: Diakonie Hessen).

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) ¹ Zweck der Stiftung ist die Förderung der Diakonie auf Gemeinde-, Dekanats- und Landesverbandsebene vorrangig im Bereich der Diakonie Hessen, aber auch in angrenzenden Gebieten, als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi. ² Er wird insbesondere verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung von behinderten, pflegebedürftigen oder sonst sozial benachteiligten Menschen i.S.d. § 53 AO, und Kinder-, Jugend-, Alten- und Familienhilfe. ³ Die Stiftung fördert ideell und materiell Aufgaben und Projekte der Diakonie zur Beratung, Begleitung und Unterstützung des Personenkreises nach Satz 2 und sucht dazu die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden, Dekanaten und sonstigen diakonischen ambulanten und stationären Einrichtungen.
- (2) Die Stiftung führt das Kronenkreuz der Diakonie.
- (3) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen.
- (4) Die Stiftung fördert die Begegnung mit Persönlichkeiten, die in Kirche, Diakonie oder Gesellschaft sozialpolitische Verantwortung tragen, und die öffentliche Diskussion sozialpolitischer, sozialwissenschaftlicher und theologischer Gegenwartsfragen.
- (5) Zweck der Stiftung ist es nicht, selbst soziale Einrichtungen zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

Fassung vom 3. Dezember 2013